

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
		2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR

**11 320 Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich****E i n n a h m e n**

Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei den Ausgaben.

**Verwaltungseinnahmen**

111 10	291	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung. . . . . Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von den Einnahmen abzusetzen.	16 500 000	13 800 000	+2 700 000	13 878
--------	-----	--	------------	------------	------------	--------

119 01	219	Vermischte Einnahmen. . . . .	4 500	1 000	+3 500	36
--------	-----	-------------------------------	-------	-------	--------	----

**Übrige Einnahmen**

231 20	291	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . .	15 400 000	14 850 000	+550 000	14 925
--------	-----	---	------------	------------	----------	--------

231 30	244	Erstattung des Bundes an den Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG`e). . .	5 189 600	5 511 000	-321 400	4 950
--------	-----	---	-----------	-----------	----------	-------

281 10	223	Erstattungen von Beiträgen an die Unfallkasse NRW. . . .	1 093 500	1 062 500	+31 000	1 093
--------	-----	--	-----------	-----------	---------	-------

281 50	249	Sonstige Erstattungen an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . .	1 600 000	1 900 000	-300 000	1 587
--------	-----	---	-----------	-----------	----------	-------

Gesamteinnahmen Kapitel 11 320. . . . .			39 787 600	37 124 500	+2 663 100	36 470
---	--	--	------------	------------	------------	--------

## Erläuterungen

**Zu Titel 111 10:**

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 60.000 Halbjahres- und 200.000 Jahreswertmarken je 36 EUR bzw. 72 EUR gemäß § 145 SGB IX abzüglich Gebührenerstattungen für zurückgegebene Wertmarken (vgl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Mehr durch die Erhöhung der Wertmarkengebühr.

**Zu Titel 231 20:**

Der Bund beteiligt sich mit einer Quote von 22 v.H. an den Ausgaben. Vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 30.

**Zu Titel 231 30:**

Erstattungen des Bundes an den Ausgaben für	(EUR)
1. Besondere Ausgaben für die besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG	4.751.500
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u. ä. nach StrRehaG	195.000
3. Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG	130.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG	96.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u. ä. nach VwRehaG	17.100
Zusammen	5.189.600

Der Bund beteiligt sich mit folgenden Quoten an den Ausgaben (vergleiche Erläuterungen zu Titel 681 40):

**Ziff. 1-3:** 65 %; **Ziff. 4:** 60 %; **Ziff. 5:** 57 %

**Zu Titel 281 10:**

Die nachfolgend genannten Einrichtungen haben ihre Anteile an den Beiträgen des Landes Nordrhein-Westfalen zur gesetzlichen Unfallversicherung dem Land zu erstatten. Die endgültige Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach den Bemessungsgrundlagen im jeweiligen Beitragsbescheid der Unfallkasse NRW. Vgl. auch Titel 636 20.

	(EUR)
IT.NRW	219.500
Geologischer Dienst	12.500
Landesbetrieb Straßenbau	540.300
Bau- und Liegenschaftsbetrieb	200.900
Landesbetrieb Wald und Holz	86.000
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen	14.300
Materialprüfungsamt	20.000
Zusammen	1.093.500

**Zu Titel 281 50:**

Es handelt sich zum überwiegenden Teil um Einnahmen aus der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nach § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), die in voller Höhe beim Land verbleiben.

Weniger in Anpassung an das IST-Ergebnis.

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**A u s g a b e n**

1. Die Ausgaben des Kapitels sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen des Kapitels geleistet werden.

**Sächliche Verwaltungsausgaben**

526 20	219	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten. . . . .	65 200	65 200	—	60
--------	-----	---	--------	--------	---	----

**Zuweisungen und Zuschüsse  
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG). . . . .	1 050 000	1 350 000	-300 000	653
636 20	223	Unfallkasse NRW. . . . .	29 500 000	27 510 000	+1 990 000	24 347
636 30	229	Verwaltungskostenerstattung an die Landwirtschaftlichen Alterskassen. . . . .	50 000	50 000	—	23
681 10	291	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). . . . .	21 500 000	22 000 000	-500 000	20 741
681 30	291	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG). . . . .	70 000 000	67 500 000	+2 500 000	64 598

## Erläuterungen

### **Zu Titel 526 20 (Vorjahr Titel 526 20 und Kapitel 11 010 Titel 632 10):**

Im Zuge der Übernahme von Aufgaben der Versorgungsämter werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Mittel für die Beweiserhebung in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten zur Verfügung gestellt (s. Titel 633 10 und 633 20 im Kapitel 11 310). Der verbleibende Betrag entfällt auf die beim Land verbliebenen Aufgaben.

### **Zu Titel 636 10:**

Nach dem Finanzanpassungsgesetz sind die Verwaltungskosten nach § 20 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

### **Zu Titel 636 20:**

Die Unfallkasse NRW als Selbstverwaltungskörperschaft finanziert sich über die Beiträge der bei ihr versicherten Unternehmen und über umgelegte Aufwendungen für Versicherte, für die Beiträge nicht erhoben werden dürfen. Das Land wird dabei durch einen Beitrags-/ Umlagebescheid zur Zahlung herangezogen. Die anfallenden Beitrags- und Umlagelasten für die Unfallversicherung des Landes sind daher in einer Summe ausgewiesen.

Die Aufgabe wird vom MAIS zentral für alle Ressorts wahrgenommen. Auf die Beitragsanteile der in den Erläuterungen bei Titel 281 10 genannten Einrichtungen und auf die bei Titel 281 10 insoweit veranschlagten Einnahmen wird hingewiesen.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

### **Zu Titel 636 30:**

Erstattung der Verwaltungskosten an die landwirtschaftlichen Alterskassen als Träger der Alterssicherung der Landwirte gemäß dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG).

### **Zu Titel 681 10:**

Veranschlagt sind Renten, Kosten für Heilbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG - ehemals Bundesseuchengesetz).

	(EUR)
1. Renten	15.950.000
2. Entschädigungen nach § 56 IfSG	100.000
3. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	600.000
4. Sonstige Aufwendungen (u.a. Kriegesopferfürsorgeleistungen)	4.850.000
Zusammen	21.500.000

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

### **Zu Titel 681 30:**

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer von Gewalttaten nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v.H. der entstandenen Kosten (vgl. Titel 231 20).

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2014 EUR	2013 EUR	2014 EUR	2012 TEUR
681 40 244	Aufwendungen für die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern im Beitrittsgebiet nach den Rehabilitierungsgesetzen (RehaG <sup>e</sup> ). . . . .	8 000 000	8 500 000	-500 000	7 604

## Erläuterungen

### Zu Titel 681 40:

	(EUR)
1. Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG	7.310.000
2. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG	300.000
3. Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG	200.000
4. Ausgleichsleistungen nach BerRehaG	160.000
5. Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG	30.000
Zusammen	8.000.000

#### zu Nr. 1 Besondere Zuwendung nach § 17 a StrRehaG

Veranschlagt für eine besondere monatliche Zuwendung (Opferpension) nach § 17a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistung sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Höhe des Ansatzes erfolgt nach den Regelungen des Dritten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung der ehemaligen DDR; danach wurde für den betroffenen Personenkreis eine monatlich Zuwendung von 250 EUR festgelegt.

#### zu Nr. 2 Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach StrRehaG

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.12.2007 (BGBl. I S. 2904). Nach § 20 des Gesetzes erstattet der Bund den Ländern 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

#### zu Nr. 3 Einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach StrRehaG

Veranschlagt für einmalige Kapitalentschädigungen und Unterstützungsleistungen nach §§ 17 und 19 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG). Für die Gewährung der Leistungen sind nach § 25 Abs. 1 StrRehaG die Länder zuständig, wobei der Bund nach § 20 StrRehaG 65 v.H. der Ausgaben trägt, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Die Höhe des Ansatzes folgt den Regelungen des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitationsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR; danach wurde die Kapitalentschädigung für den betroffenen Personenkreis auf 306 EUR je Haftmonat festgelegt.

#### zu Nr. 4 Ausgleichsleistungen nach BerRehaG

Veranschlagt für Leistungen nach dem 2. und 3. Abschnitt des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet (Berufliches Rehabilitierungsgesetz - BerRehaG-). Auf die Leistungen (berufliche Fortbildung und Umschulung nach dem 2. und auf Ausgleichsleistungen - 184 EUR monatlich je Fall - nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG) besteht ein gesetzlicher Anspruch. Von den Leistungen, die den Ländern durch die Zahlung der Ausgleichsleistungen entstehen, trägt der Bund gemäß §§ 28, 29 BerRehaG 60 v.H. der Ausgaben.

#### zu Nr. 5 Renten, Heil- und Krankenbehandlung u.ä. nach VwRehaG

Veranschlagt sind die Renten, Kosten für Heil- und Krankenbehandlungen und ähnliche Leistungen einschließlich der Kriegesopferfürsorge für Opfer rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz. Der Bund erstattet den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 57 v.H. der entstandenen Kosten.

Die Erstattungen des Bundes werden bei Titel 231 30 nachgewiesen.

Weniger in Anpassung an den erwarteten Bedarf.

**Kapitel 11 320****Gesetzliche Leistungen im sozialen Bereich**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2014 EUR	Ansatz 2013 EUR	mehr (+) weniger (-) 2014 EUR	IST 2012 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

**Titelgruppen**

## Titelgruppe 70

Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr nach dem SGB IX

526 70	291	Kosten für Sachverständige und Untersuchungsvorhaben	—	—	—	157
631 70	291	Abführung des Bundesanteils an der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen. . . . .	4 455 000	4 500 000	-45 000	4 480
682 70	291	Erstattung der Fahrgeldausfälle an Nahverkehrsunternehmen. . . . . Rückflüsse aus Rückforderungen sind von der Ausgabe abzusetzen.	105 000 000	103 600 000	+1 400 000	93 324
Summe Titelgruppe 70. . . . .			109 455 000	108 100 000	+1 355 000	97 961
Gesamtausgaben Kapitel 11 320. . . . .			239 620 200	235 075 200	+4 545 000	215 988

---

---

## Erläuterungen

---

**Zu Titelgruppe 70:**

Kapitel 13 SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) regelt die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr.

Der Bund trägt gemäß § 151 SGB IX die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung

1. im Nahverkehr, soweit Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden (auch in Verkehrsverbänden), erstattungsberechtigte Unternehmer sind sowie

2. im Fernverkehr für die Begleitperson und die mitgeführten Gegenstände im Sinne des § 145 Abs. 2.

Die Länder tragen die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

**Zu Titel 631 70:**

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 10 nachzuweisenden Einnahmen in Höhe von 27 v.H. (§ 152 SGB IX).

**Zu Titel 682 70:**

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr 20.01.2012). Die Erstattungen erfolgen zu den gesetzlichen Zahlungsterminen am 15.07 und 15.11 des Jahres.

Mehr in Anpassung an den erwarteten Bedarf.